

## **Informationsblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Gehaltsvorschuss**

### **ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN**

- 1) Mitarbeiter muss seit mindestens 3 Jahre – ausgenommen für Kraftfahrzeug – in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur AUVA beschäftigt sein.
- 2) Es darf kein laufendes Darlehen existieren.
- 3) Bestimmte Darlehen werden nur einmalig gewährt.
- 4) Keine laufende Exekution.
- 5) Rechnungen müssen nach **AUSZAHLUNG** des Gehaltsvorschusses bezahlt werden
- 6) Für MA, in Karenz, Schutzfrist oder Sonderurlaub, gibt es auch Gehaltsvorschüsse.

### **MÖGLICHE SICHERSTELLUNG:**

**Bürge:** Dienstnehmer/in muss persönlich mit Bürgen in HPA (RZ-Sekretariat) die Bürgschaft unterschreiben.

**Versicherung:** Lebensversicherung oder Restkreditschutzversicherung muss zugunsten AUVA vinkuliert (oder in Ausnahmefällen die Originalpolizze hinterlegt) werden.

### **ZWECK HÖHE UND RATENANZAHL**

- Wohnraumbedarf (einmalig) €17.500,-- max. 60 MR zu 291,67
- Wohnungsverbesserung € 14.000,-- max. 48 MR zu 291,67 nur für den Hauptwohnsitz
- Einrichtungsgegenstände (einmalig) € 11.400,-- max. 36 MR zu 316,67
- KFZ mit Vollkasko für 2 Jahre € 9.600,-- max. 36 MR zu 216,67
- KFZ ohne Vollkasko € 7.000,-- max. 24 MR zu 291,67

### **AUSZAHLUNG**

Die Auszahlung erfolgt mit der Gehaltsverrechnung und erst dann wenn alle Unterlagen (Sicherstellung, etc. und die unterschriebene Kopie des Briefes Gehaltsvorschuss) in der HPA eingelangt sind.

### **RÜCKZAHLUNG**

Die Rückzahlung beginnt 1 Monat nach Auszahlung des Gehaltsvorschusses.

## **NACHWEISE ÜBER DIE WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG**

Innerhalb von 2 Monaten ab Auszahlung mittels Originalrechnungen, die nach der Auszahlung ausgestellt und bezahlt werden müssen. Vorlage der Original-Erlagscheine ist notwendig.

Bei nicht termingerechter Vorlage der Nachweise oder bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der aushaftende Betrag sofort zurückzuzahlen, es erfolgt ein Einbehalt mittels SAP.